

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1434K – STICHTAGSVEREINBARUNG LENKER-RECHTSSCHUTZ

1. Der Versicherungsschutz für die in der Polizza angeführten Lenker/Personen erstreckt sich ab der Meldung durch den Versicherungsnehmer beim Versicherer zum Stichtag (Hauptfälligkeit) auch auf alle bis zum nächsten Stichtag (Hauptfälligkeit) zu meldenden Lenker/Personen des versicherten Unternehmens.
2. Für hinzukommende Lenker/Personen wird für die Zeit bis zum nächsten Stichtag (Hauptfälligkeit) keine Prämie berechnet. Andererseits wird für Lenker/Personen, die aus dem versicherten Unternehmen ausscheiden, und somit keinen Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt mehr genießen, keine Prämienrückvergütung geleistet.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche, jeweils am Stichtag (Hauptfälligkeit) für ihn tätigen Lenker/Personen unter Angabe des vollständigen Namens und des Geburtsdatums bekanntzugeben. Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.
4. Auf Grund der gemeldeten Daten erfolgt die Bemessung der endgültigen Jahresprämie für die laufende Versicherungsperiode.
5. Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so findet Pkt. 1 dieser Bestimmung hinsichtlich des automatischen Versicherungsschutzes für alle bis zum nächsten Stichtag (Hauptfälligkeit) zu meldenden Lenker/Personen keine Anwendung.
6. Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben
Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.
Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung gemäß Art. 8 ARB dar.